



SOS  
KINDERDORF

# Satzung des SOS-Kinderdorf e.V.

Fassung vom  
29. November 2019

mit Nachtrag vom  
14. März 2020





**Satzung  
des SOS-Kinderdorf e.V.**

Fassung vom 29. November 2019  
mit Nachtrag vom 14. März 2020

# Präambel

Kindern, jungen Menschen und ihren Familien in schwierigen Lebenslagen gilt das Engagement des SOS-Kinderdorf e.V. Das Kindeswohl ist die Grundlage all unserer Entscheidungen und Handlungen, und wir geben ihm Vorrang vor allen anderen Überlegungen, in Deutschland und weltweit.

Inspiziert von unserem Gründer Hermann Gmeiner, tragen wir die SOS-Kinderdorf-Idee seit 1955 weiter. Antrieb seines Handelns war der Wunsch, dass alle Kinder dieser Welt unter menschenwürdigen Bedingungen aufwachsen, unabhängig von ihrer religiösen, ethnischen und sozialen Herkunft. Sie sollten in SOS-Kinderdörfern – im Sinne der christlichen Sittenlehre – Geborgenheit und Liebe erfahren und ihren Platz in der Gesellschaft finden.

In diesem Sinne entwickelt der SOS-Kinderdorf e.V. als Träger der Jugendhilfe, Jugendberufshilfe und Behindertenhilfe bedarfsgerechte Antworten auf die Situation von Kindern, jungen Erwachsenen und Familien in schwierigen Lebenslagen und von Menschen mit Behinderung. Wir orientieren unser Handeln an verlässlichen Beziehungen als Basis von Zugehörigkeit und Bindung sowie Bildung und Beteiligung zur Förderung eines eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Lebens. Wir achten Einmaligkeit und leben Vielfalt und setzen uns dafür ein, gesellschaftliche und politische Veränderungen für Kinder, junge Menschen und Familien zu erreichen. Die vielfältige Unterstützung engagierter BürgerInnen ermöglicht uns kontinuierliches Engagement und gezielte Innovationen.

Als eine Gemeinschaft schätzen wir unsere starken Wurzeln und gehen mutig neue Wege.

## §1

### **Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen »SOS-Kinderdorf e.V.« und hat seinen Sitz in München.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.

## §2

### **Vereinszeichen**

Das Zeichen des Vereins ist eine aufrecht stehende, stilisierte Blume, die links von einem Mädchen, rechts von einem Knaben flankiert ist.

## §3

### **Zwecke**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung sowie des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten. Auch kann der Verein die ideelle und materielle Förderung von anderen steuerbegünstigten Körperschaften, von Körperschaften des öffentlichen Rechts und ausländischen Körperschaften im Sinne von § 58 Nr. 1 AO für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke vornehmen und hierzu Mittel beschaffen und weitergeben.
- (2) Der Verein ist überparteilich tätig. Er verbreitet und verwirklicht den Kinderdorfgedanken durch ein Sozialwerk, das der Erziehung, Bildung und Betreuung schutzbedürftiger Kinder und Jugendlicher in familienähnlicher Gemeinschaft dient.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.

## Aufgaben

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) die Gründung und Unterhaltung von Kinderdörfern zur Aufnahme von elternlosen, verlassenen oder sonst wie schutzbedürftigen Kindern in familienähnlichen Hausgemeinschaften. Die Kinder sind in ihrer Religion zu erziehen und sollen darin ihre geistig-seelische Bindung haben;
- b) die Schaffung und Unterhaltung von Einrichtungen zur Erziehung, Betreuung und Bildung von Kindern, etwa von Kindertagesstätten und Kindertagespflegen, sowie zur Förderung junger Menschen, insbesondere bei der Bewältigung des Alltags, der Berufswahl, der Lebensplanung und bei der Berufsausbildung, Berufsvorbereitung und Umschulung;
- c) die Gründung und Unterhaltung von Dorfgemeinschaften, in denen geistig, seelisch und/oder körperlich Behinderte insbesondere in familienähnlichen Gemeinschaften leben und in geeigneten Berufen arbeiten können;
- d) die Ausbildung von LeiterInnen von Kinderdorffamilien (z.B. SOS-Kinderdorfmütter) sowie von Erziehungs-, Lehr- und Fachausbildungskräften in den Einrichtungen des Vereins;
- e) Maßnahmen zur Stärkung und Unterstützung von jungen Menschen und Familien im In- und Ausland sowie Beschaffung und Unterhaltung von Einrichtungen für generationsübergreifende Maßnahmen im Sinne der Jugendhilfe;
- f) die Herausgabe von Druckschriften und Zeitschriften, die Veranstaltung von Vorträgen und dergleichen zur Förderung des Kinderdorfgedankens sowie die Durchführung weiterer nachhaltiger Öffentlichkeitsarbeit zur Verbreitung der Vereinszwecke;
- g) praxisbegleitende wissenschaftliche Untersuchungen über Tätigkeitsbereiche des Vereins;

- h) die Unterstützung zu gründender und bestehender Kinderdörfer sowie zugehöriger Einrichtungen wie Jugendwohngemeinschaften, Schulen, Krankenstationen und Sozialzentren im In- und Ausland; dazu zählt auch die Zusammenarbeit mit und die Förderung von verwandten und gleichgerichteten Vereinen und Einrichtungen des In- und Auslandes;
- i) die selbstlose Unterstützung von Personen im Sinne von § 53 AO;
- j) Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, die der ideellen Förderung der in § 3 genannten Zwecke dienen.

## § 5

### **Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein kann Körperschaften und sonstige Gesellschaften gründen und/oder sich an solchen beteiligen sowie sie erforderlichenfalls liquidieren, soweit dies seiner Steuerbegünstigung nicht entgegensteht.

## § 6

### **Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus:
  - a) ordentlichen Mitgliedern;
  - b) Ehrenmitgliedern;
  - c) fördernden Mitgliedern.
 Der Verein betreibt die aktive Gewinnung neuer Mitglieder in vorstehendem Sinne.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die ordentliche

Mitgliedschaft bis 31.12.2008 erhalten haben. Danach kann ordentliches Mitglied des Vereins jede natürliche und jede juristische Person oder Personenvereinigung werden, die die Ziele des Vereins neben einem regelmäßigen finanziellen Beitrag auch durch besonderes ehrenamtliches Engagement unterstützt.

- (3) Ehrenmitglied des Vereins kann eine natürliche Person werden, die sich um den Verein und die Erfüllung seiner Aufgaben in besonderem Maße verdient gemacht hat.
- (4) Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sowie Personenvereinigung werden, welche die Ziele des Vereins durch regelmäßige finanzielle Beiträge unterstützt.
- (5) Ordentliche und fördernde Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, deren jeweilige Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Eine Staffelung von Beiträgen ist zulässig. Zudem soll die Beitragsordnung oder Beschlussfassung eine Regelung zur Fälligkeit enthalten.

## §7

### **Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Der Antrag auf Mitgliedschaft als ordentliches oder förderndes Mitglied ist in Textform zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit Annahme des Antrags. Wird der Antrag auf Mitgliedschaft vom Vorstand abgelehnt, kann die betreffende Person binnen einem Monat nach Zugang der ablehnenden Entscheidung Einspruch beim Aufsichtsrat einlegen. Dieser entscheidet endgültig über den Antrag auf Mitgliedschaft.
- (2) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Aufsichtsrates und des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt. Die Ehrenmitgliedschaft beginnt mit der Annahme durch das Ehrenmitglied.

- (3) Die Mitgliedschaft endet:
- a) Mit dem Tod, sofern es sich bei dem Mitglied um eine natürliche Person handelt;
  - b) durch Austrittserklärung, die mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres in Textform dem Vorstand gegenüber zu erklären ist;
  - c) Auflösung oder Aufhebung von Mitgliedern, bei denen es sich um juristische Personen oder Personenvereinigungen handelt;
  - d) bei ordentlichen oder fördernden Mitgliedern im Falle der Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge automatisch mit dem Ablauf von zwei Kalenderjahren seit der letzten Zahlung des Mitgliedsbeitrages.
- (4) Mitglieder können nach vorheriger Anhörung durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie den Verein schädigen, erheblich geschädigt haben oder ein sonstiger wichtiger Grund für ihren Ausschluss vorliegt. Während des Ausschlussverfahrens ruhen etwaige Rechte aus der Mitgliedschaft. Gegen den Beschluss des Vorstandes können die betroffenen Personen binnen einem Monat nach Zugang der Ausschlussentscheidung Einspruch beim Aufsichtsrat einlegen. Dieser entscheidet endgültig. Der Ausschluss von Mitgliedern des Vorstandes oder des Aufsichtsrates kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Die Möglichkeit zum Einspruch besteht hiergegen nicht.

## § 8

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung und an allen öffentlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie können die vom Verein geführten Einrichtungen besichtigen; dabei müssen die im Interesse der Betreuten gebotenen Beschränkungen beachtet werden.
- (2) Das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur ordentlichen Mit-

gliedern und Ehrenmitgliedern zu, nicht hingegen Fördermitgliedern.

## §9

### Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Aufsichtsrat;
- c) der Vorstand (§ 26 BGB);
- d) etwaig bestellte besondere VertreterInnen (§ 30 BGB).

## §10

### Die Mitgliederversammlung

- (1) Eine Versammlung der Mitglieder des Vereins findet einmal im Jahr an einem vom Vorstand zu bestimmenden Ort – möglichst am Sitz einer Einrichtung oder der Verwaltung des Vereins – statt. Sie ist mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorstand durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger einzuberufen; über den Inhalt satzungsändernder Anträge informiert der Vorstand die Mitglieder in geeigneter Form. Auf digitalem Wege können die Mitglieder zudem über die Einberufung informiert werden.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Aufsichtsrat, der Vorstand oder der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
- (3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Aufsichtsratsvorsitzende, im Verhinderungsfalle ein/e StellvertreterIn des/der Aufsichtsratsvorsitzenden. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet, soweit nicht Gesetz und Satzung zwingend etwas anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als abgegebene Stimmen. Jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied ha-

ben eine Stimme; ordentlichen Mitgliedern, die zugleich Ehrenmitglied sind, steht nur eine Stimme zu.

- (4) Über Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der SitzungsleiterIn sowie einem jeweils anwesenden Vorstands- und einem Aufsichtsratsmitglied zu unterzeichnen ist.

## §11

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung obliegt neben den weiteren in dieser Vereinssatzung genannten Aufgaben die:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes sowie des Aufsichtsrates;
- b) Genehmigung des Jahresabschlusses;
- c) Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrates und des Vorstandes;
- d) Wahl der Aufsichtsratsmitglieder auf die Dauer von vier Jahren in einem rollierenden System;
- e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, die Auflösung des Vereins oder dessen Verschmelzung.

## §12

### **Der Aufsichtsrat**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus zehn bis 14 natürlichen Personen, die ordentliche Mitglieder oder Ehrenmitglieder des Vereins sein müssen; es sollen bis zu 1/3 der Aufsichtsratsmitglieder Ehrenmitglieder sein. Die jeweiligen Vorsitzenden des Gesamtbetriebsrates und des Unternehmenssprecherausschusses gehören dem Aufsichtsrat zusätzlich qua Funktion als stimmberechtigte Mitglieder an. Amtierende Vorstandsmitglieder, besondere VertreterInnen und sonstige MitarbeiterInnen, auch von Tochtergesellschaften, können nicht stimmberechtigte Mitglieder des Aufsichtsrates sein. Gleiches gilt für deren Angehörige (§ 15 AO) sowie für Personen, die vom Verein mit der externen Beratung oder Prü-

- fung beauftragt oder bei solchen Auftragnehmern beschäftigt sind, z.B. bei Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Bei der Besetzung ist auf Vielfalt hinsichtlich Fachkompetenz, Alter und Geschlecht zu achten.
- (2) Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder nach Abs. 1 S. 1 erfolgt im Wege eines rollierenden Systems. Dabei werden alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung fünf bis sieben Aufsichtsratsmitglieder, jeweils für die Dauer von vier Jahren mittels Stimmzettel in geheimer Einzelwahl gewählt. Eine Wiederwahl ist auch mehrfach möglich. Die Mehrzahl der Mitglieder des Aufsichtsrates soll diesem jedoch nicht länger als zehn Jahre angehören. Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet in der Regel mit Ende der Wahlperiode, in die die Vollendung des 72. Lebensjahres fällt.
  - (3) Gewählt ist, wer mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Sollten mehr Personen gewählt sein, als Plätze zur Verfügung stehen, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat.
  - (4) Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates während der laufenden Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, kann sich der Aufsichtsrat durch freie Zuwahl selber ergänzen. Die Anforderungen der vorstehenden Absätze 1 und 2 gelten für die Wahl des Ergänzungsmitgliedes entsprechend. Das Amt des Ergänzungsmitgliedes erlischt mit der nächsten Mitgliederversammlung. Im Falle einer Restamtszeit kann die Mitgliederversammlung das Ergänzungsmitglied im Amt bestätigen.
  - (5) Der Aufsichtsrat kann weitere Personen, die er für geeignet erachtet, regelmäßig beratend hinzuziehen, jedoch nicht mehr als bis zu 1/3 der Zahl der Aufsichtsratsmitglieder.
  - (6) Der Aufsichtsrat wählt in getrennten Wahlgängen geheim aus seiner Mitte eine/einen

Aufsichtsratsvorsitzende/n und ihre/n bzw. seine/n StellvertreterIn oder mehre StellvertreterInnen.

- (7) Der Aufsichtsrat tagt so oft, wie es die Interessen des Vereins erfordern. In der Regel finden vier Sitzungen pro Jahr statt. Der Aufsichtsrat beschließt, an welchen Standorten des Vereins er jeweils tagt; er ist berechtigt, sich ein Bild von der Arbeit an den Standorten zu machen. Der Vorstand ist mit beratender Stimme zu den Sitzungen zu laden, sofern nicht der Aufsichtsrat zu einzelnen Tagesordnungspunkten oder im Einzelfall ohne den Vorstand tagt. Die Sitzungen leitet die/der Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein/eine StellvertreterIn der/des Vorsitzenden; sollte auch diese/r verhindert sein, leitet eine vom Aufsichtsrat aus seiner Mitte gewählte Person die Sitzung. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller seiner Mitglieder anwesend ist. Per Telefon- oder Videokonferenz können einzelne Aufsichtsratsmitglieder ergänzend zugeschaltet werden. Diese stehen in Bezug auf Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern gleich. Beschlüsse erfordern eine Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Abweichende Regelungen nach dieser Satzung bleiben unberührt. Außerhalb von regulären Aufsichtsratssitzungen tagt der Aufsichtsrat bei Bedarf auch telefonisch oder elektronisch (etwa per Videokonferenz). Beschlüsse können außerhalb von Sitzungen gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage von der/dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von einem/einer StellvertreterIn der/des Vorsitzenden allen Aufsichtsratsmitgliedern mit bestimmter Frist zur Stimmabgabe in Textform zugeleitet. Stimmabgaben, die nicht fristgemäß bei dem/der AbsenderIn eingehen, gelten als Enthaltungen. Sitzungen und Beschlussfassungen werden stets protokolliert.

- Weitere Einzelheiten kann der Aufsichtsrat in einer Geschäftsordnung regeln.
- (8) Der Aufsichtsrat wacht über und berät den Vorstand. In Abstimmung mit dem Vorstand nehmen die Mitglieder des Aufsichtsrates auch Aufgaben der Vereinsrepräsentation wahr.
- (9) Darüber hinaus ist der Aufsichtsrat für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Berufung der Vorstandsmitglieder und Regelung der Rechtsbeziehungen mit und Vertretung des Vereins ihnen gegenüber;
  - b) Abberufung der Vorstandsmitglieder;
  - c) Bestellungen, Änderungen und Abberufungen in Bezug auf besondere VertreterInnen nach Maßgabe von § 15, jeweils auf Verlangen des Vorstandes;
  - d) Beschlussfassung über die/den zu beauftragende/n WirtschaftsprüferIn bzw. die zu beauftragende Wirtschaftsprüfungsgesellschaft;
  - e) Die Abgabe einer Empfehlung über den vom Vorstand vorgelegten Jahresabschluss zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung;
  - f) Beratung und Begleitung des Vorstandes im Zusammenhang mit Fragen der strategischen Ausrichtung des Vereins;
  - g) Genehmigung des jährlichen Wirtschaftsplans und der inhaltlichen Jahresplanung;
  - h) Zustimmung bei wesentlichen Abweichungen vom beschlossenen Wirtschaftsplan oder der inhaltlichen Jahresplanung;
  - i) Entgegennahme der unterjährigen Berichte des Vorstandes;
  - j) Entgegennahme einer mittelfristigen Unternehmensplanung;
  - k) die Geschäftsordnung für den Vorstand nach § 14 Abs. 3, in welcher im Innenverhältnis bestimmte Angelegenheiten von besonderer Bedeutung von der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates abhängig gemacht werden können. Der Erlass, die Änderung und Aufhebung der Geschäftsordnung erfordern eine Stimmenmehrheit

- von mindestens 3/4 aller anwesenden, stimmberechtigten Aufsichtsratsmitglieder, wobei mindestens 3/4 der Gesamtzahl aller amtierenden stimmberechtigten Aufsichtsratsmitglieder anwesend sein müssen;
- l) Beschlussfassung in Situationen potenzieller Interessenskonflikte einzelner Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder, etwa bei Rechtsgeschäften der Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder oder deren Angehörigen (§ 15 AO) mit dem Verein, bei wesentlichen Rechtsgeschäften zwischen dem Verein und Angestellten sowie bei Tätigkeiten der Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder für andere Organisationen;
  - m) Bestätigung des vom Vorstand einzurichtenden Verfahrens der internen Beschwerdeführung nach § 14 Abs. 1 lit. j);
  - n) alle dem Aufsichtsrat sonstig nach dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben.
- (10) Bei mehrheitlichen Beteiligungen des Vereins an Gesellschaften, bei denen einzelne oder alle Vorstandsmitglieder zugleich GeschäftsführerIn oder MitgeschäftsführerIn sind, vertritt der Aufsichtsrat den Verein in der Gesellschafterversammlung und nimmt die rechtlichen Befugnisse des Vereins wahr.
- (11) Vorbehaltlich Abs. 10 werden vom Aufsichtsrat keine Maßnahmen der Geschäftsführung wahrgenommen.
- (12) Willenserklärungen sowie sonstige Erklärungen des Aufsichtsrates werden namens des gesamten Aufsichtsrates von der/dem Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem/einer StellvertreterIn der/des Vorsitzenden abgegeben.
- (13) Der Aufsichtsrat kann für einzelne Aufgaben Beauftragte bestimmen oder Aufgabenbereiche unter sich aufteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen. In diesen können bei Bedarf auch Externe berufen werden. Die Ausschüsse berichten dem Aufsichtsrat regelmäßig über ihre Arbeit. Gemeinsame Sitzungen sind von den Vorsitzenden der jeweili-

gen Ausschüsse mit vorzubereiten. Eine Entscheidungs- oder Weisungskompetenz gegenüber dem Vorstand steht Ausschüssen nicht zu (vgl. Abs. 12). Die Einzelheiten des internen Verfahrens und der übertragenen Aufgaben im Rahmen der bestehenden Kompetenzen regelt der Aufsichtsrat in seiner Geschäftsordnung sowie durch Beschluss. Die Regelungen des Aktienrechts finden auf den Aufsichtsrat keine Anwendung.

- (14) Die Arbeit des Aufsichtsrates wird von der Geschäftsstelle des Aufsichtsrates unterstützt. Zur zweckentsprechenden Aufgabenerfüllung wird dem Aufsichtsrat jährlich ein hinreichendes Budget zur Verfügung gestellt.
- (15) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind in der Regel ehrenamtlich tätig. Davon unberührt bleibt ein angemessener Auslagenersatz. Werden darüber hinaus Aufwandsentschädigungen oder andere Vergütungen gewährt, so entscheidet über deren Höhe die Mitgliederversammlung.
- (16) Die Haftung der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder sowie die Haftung des Vereins wegen Aufsichtsratsverschulden ist wie folgt ausgeschlossen:
  - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, soweit diese Schäden nicht auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen;
  - b) für sonstige Schäden, soweit diese nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.

Zudem ist die Innenhaftung des Aufsichtsrates gegenüber dem Verein ausgeschlossen, es sei denn, es wurde vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, soweit zur Absicherung des maßgeblichen Haftungsrisikos eine Versicherung abgeschlossen ist und eine Haftungsfreistellung daraus

erwächst. Wird ein Aufsichtsratsmitglied von einem Mitglied oder Dritten persönlich in Anspruch genommen, hat der Verein es freizustellen, soweit die Haftung nach vorstehender Maßgabe ausgeschlossen ist.

## §13

### **Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus einer vom Aufsichtsrat bestimmten Anzahl an natürlichen Personen, jedoch mindestens drei.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat für eine Dauer von in der Regel fünf Jahren bestellt. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit ist zulässig. Sie bedarf eines erneuten Aufsichtsratsbeschlusses, der ca. ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit gefasst wird. Der Aufsichtsrat kann aus den Mitgliedern des Vorstandes eine/n Vorsitzende/n oder SprecherIn sowie eine/n oder mehrere StellvertreterInnen wählen.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind hauptamtlich gegen angemessenes Entgelt tätig. Ihre Bestellung sowie der Abschluss der Dienstverträge mit ihnen werden mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 aller stimmberechtigten Aufsichtsratsmitglieder beschlossen. Für die Abberufung sowie die Änderung oder Beendigung der Dienstverträge gilt dies entsprechend.

## §14

### **Aufgaben des Vorstandes und innere Ordnung**

- (1) Der Vorstand leitet den Verein und führt die Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung sowie unter Beachtung der vom Aufsichtsrat für den Vorstand erlassenen Geschäftsordnung. Der Vorstand ist verantwortlich und zuständig für die fachliche und wirtschaftliche Entwicklung des Vereins. Zudem ist der Vorstand zuständig für

- a) die Aufstellung der Tagesordnung zu Mitgliederversammlungen in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat sowie die Einladung und Vorbereitung von Mitgliederversammlungen;
- b) die Unterstützung des Aufsichtsrates bei der Vorbereitung, Organisation, Einladung und Durchführung der Aufsichtsratssitzungen. Dem Vorstand steht das Recht zu, die Aufnahme bestimmter Punkte auf die Tagesordnung von Aufsichtsratssitzungen zu verlangen;
- c) Vornahme aller ihm obliegenden Handlungen, damit der Aufsichtsrat nach Maßgabe von § 12 Abs. 8ff. Beschlüsse fassen kann;
- d) den Vollzug der vom Aufsichtsrat nach Maßgabe von § 12 Abs. 8ff. gefassten Beschlüsse;
- e) die regelmäßige und zeitnahe Berichterstattung an den Aufsichtsrat über alle wesentlichen Geschäftsvorfälle sowie relevante Fragen zu Geschäftsentwicklungen und Risiken. Über wesentliche Vorkommnisse hat der Vorstand außerhalb der regelmäßigen Sitzungen der/dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder bei deren/dessen Verhinderung einem/einer StellvertreterIn der/des Aufsichtsratsvorsitzenden, bei gravierenden Sachverhalten allen Aufsichtsratsmitgliedern unverzüglich zu berichten. Die Berichterstattung erfolgt, soweit möglich, jeweils mittels geeigneter Unterlagen;
- f) eine zeitnahe Aufstellung des jährlichen Wirtschaftsplans, der inhaltlichen Planungen sowie des Jahresabschlusses;
- g) die Fortschreibung der mittelfristigen Planung;
- h) die Einrichtung und Fortentwicklung eines adäquaten Qualitätsmanagements;
- i) die Einrichtung, Überwachung und Pflege eines Risikomanagementsystems;
- j) Schaffung eines Verfahrens zur internen Beschwerdeführung, welches MitarbeiterInnen, ProjektpartnerInnen und anderen mit der Organisation verbundenen Personen (z.B. Mitgliedern) erlaubt, begründete

- Hinweise und Befürchtungen vorzutragen, ohne Nachteile befürchten zu müssen;
- k) alle ihm sonst nach dieser Satzung zugewiesenen Rechte und Pflichten.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind jeweils einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Für das Innenverhältnis gilt ergänzend Folgendes: durch Geschäftsordnung, die vom Aufsichtsrat für den Vorstand erlassen wird, kann ein Vier-Augen-Prinzip geregelt werden.
- (3) Die Geschäftsbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder, den Bereich der Gesamtverantwortung sowie die zustimmungsbedürftigen Geschäfte (vgl. § 12 Abs. 9 lit. k) legt der Aufsichtsrat in einer Geschäftsordnung für den Vorstand fest. Den Katalog der im Innenverhältnis zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäfte erarbeiten der Vorstand und der Aufsichtsrat gemeinsam. Auf die Beschlussfassung des Vorstandes findet § 12 Abs. 7 S. 9ff. entsprechend Anwendung. Im Übrigen regelt der Vorstand sein internes Verfahren selbst.
- (4) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt einer/eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiterin/Geschäftsleiters anzuwenden.

## §15

### **Besondere VertreterInnen**

Für gewisse Geschäfte, insbesondere einzelne oder mehrere Geschäftsbereiche, Teilbereiche einzelner oder mehrerer Geschäftsbereiche, Sachgebiete der Vereinsverwaltung oder räumlich-geografisch abgegrenzte Tätigkeitsbereiche des Vereins, kann der Aufsichtsrat auf Verlangen des Vorstandes eine/n besondere/n VertreterIn oder mehrere besondere VertreterInnen im Sinne von § 30 BGB bestellen. Bei der Bestellung ist der Wirkungskreis konkret festzulegen, ebenso wie die Vertretungsbefugnis für den Verein in diesem Wirkungskreis. Der Vorstand ist verpflichtet, die be-

sonderen VertreterInnen und ihre Vertretungsbefugnis zum Vereinsregister anzumelden.

## §16

### Rechnungslegung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand stellt jährlich einen Wirtschaftsplan und eine inhaltliche Jahresplanung auf, die für das kommende Wirtschaftsjahr jeweils bis zum 30. November dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorzulegen sind.
- (3) Der Vorstand soll innerhalb von acht Monaten nach Ende eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) aufstellen und ihn sodann – nach Prüfung durch eine/n WirtschaftsprüferIn bzw. eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorlegen.

## §17

### Auflösung und Verschmelzung des Vereins

- (1) Zur Auflösung des Vereins sowie seiner Verschmelzung mit anderen oder Überführung seines Vermögens auf andere Organisationen bedarf es eines Mehrheitsbeschlusses der zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den SOS-Kinderdörfer weltweit Hermann-Gmeiner-Fonds Deutschland e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## §18

### Übergangsregelungen

- (1) Die Mitglieder des bisherigen Verwaltungsrates setzen ihre Tätigkeit für die Dauer ihrer noch laufenden Amtsperiode als Mitglieder

des Aufsichtsrates fort; bei Beschlussfassung über diese Satzungsbestimmung kann die Mitgliederversammlung freie Positionen im Sinne von § 12 Abs. 1 bis zum Ende der laufenden Amtsperiode der Verwaltungsratsmitglieder nachbesetzen. In der folgenden Mitgliederversammlung werden die nach § 12 Abs. 1 zu wählenden Personen abweichend von § 12 Abs. 2 hälftig für die Dauer von zwei Jahren und hälftig für die volle Amtszeit von vier Jahren gewählt.

- (2) Die nach Maßgabe der bisherigen Satzung in den Vorstand bestellten Geschäftsführer setzen ihr Vorstandsamt für die Dauer der noch laufenden Vorstandsamszeit fort. Bis zum Abschluss neuer Vorstandsdienstverträge gilt die derzeitige Geschäftsführervergütung als angemessenes Entgelt im Sinne von § 13 Abs. 3 S. 1 dieser Satzung.



## **Kontakt**

SOS-Kinderdorf e.V.

Renatastraße 77

80639 München

Telefon 089 12606-0

Telefax 089 12606-404

[info@sos-kinderdorf.de](mailto:info@sos-kinderdorf.de)

[www.sos-kinderdorf.de](http://www.sos-kinderdorf.de)

## **Spendenkonto**

Bank für Sozialwirtschaft

IBAN DE02 7002 0500 0007 8080 05

BIC BFSWDE33MUE